

INHALT

Ortszuschlag bei Eingetragener Lebenspartnerschaft	8
Durchführung der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)	8

Die Personalabteilung informiert:

Ortszuschlag bei Eingetragener Lebenspartnerschaft

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat aus dem Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 29.4.2004 (6 AZR 101/03) zum Ortszuschlag für Angestellte, die in einer „Eingetragener Lebenspartnerschaft“ leben, erklärt, dass keine Bedenken dagegen bestehen, aus diesem Urteil allgemeine Folgerungen zu ziehen.

Das bedeutet, dass Angestellten in Eingetragener Lebenspartnerschaft künftig – wie verheirateten Angestellten – der Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BAT gezahlt wird. Für zurückliegende Zeiträume werden jedoch nur schriftlich geltend gemachte Ansprüche unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 70 BAT – frühestens ab Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft - erfüllt. Im Übrigen finden alle Regelungen des § 29 BAT (z. B. Konkurrenzregelung und Wegfall der Anspruchsgrundlage) wie auch sonst bei verheirateten Angestellten Anwendung.

Für den Besoldungsbereich tritt keine Änderung ein. Dazu ist eine gesetzlichen Regelung notwendig, die bisher nicht ergangen ist.

03.03.2005
MBISchul 2005 Seite 8

V 438-1/114-02.1

Die Personalabteilung informiert:

Durchführung der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass die Übersicht der beihilfefähigen Höchstbeträge für Leistungen von Angehörigen der sog. Heilhilfsberufe geändert worden ist.

Nachstehend ist eine Zusammenstellung von beihilfefähigen Höchstbeträgen für Leistungen von Masseuren, Krankengymnasten sowie sonstigen Angehörigen der sog. Medizinfachberufe abgedruckt. **Die Übersicht ersetzt ab 1. Mai 2005 (Leistungserbringung)** die Übersicht über beihilfefähige Höchstbeträge für Leistungen von Angehörigen der sog. Heilhilfsberufe in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (MittVw 2002 Seite 11 ff). Ebenso wie in der Vergangenheit gilt die Zusammenstellung auch bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren (§§ 7 und 8 HmbBeihVO).

Neu aufgenommen wurden die Nrn. 15 (Gerätegestützte Krankengymnastik) und 55 bis 62 (Aufwendungen der medizinischen Fußpflege).

Aufwendungen für Doppelbehandlungen (= zwei unmittelbar aufeinander folgende Behandlungen) können nur bei einer auf den speziellen Einzelfall bezogenen ärztlichen Begründung als beihilfefähig anerkannt werden.

16.03.2005
MBISchul 2005 Seite 8

V 438-3/110-82.11/11

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70 Euro
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	3,60 Euro 5,70 Euro
3	a) Radon-Inhalation im Stollen b) Radon-Inhalation mittels Hauben	11,30 Euro 13,80 Euro
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschl. der erforderlichen Massage –	19,50 Euro
5	Kranken gymnastische Behandlung ^{2) 3)} auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10 Euro
6	Krankengymnastische Behandlung ^{2) 5)} auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30 Euro
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20 Euro
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80 Euro
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	34,30 Euro 10,80 Euro
10	Bewegungsübungen ²⁾	7,70 Euro
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschl. der erforderlichen Nachruhe – b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in der Gruppe (bis 5 Personen) im Bewegungsbad, je Teilnehmer – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	23,60 Euro 11,80 Euro
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50 Euro
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	14,40 Euro
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie ^{10) 11)} , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag	81,90 Euro
15	Gerätegestützte Krankengymnastik ¹²⁾ Je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	35,00 Euro
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	5,20 Euro
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70 Euro

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) ²⁾	13,80 Euro
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Großbehandlung, mind. 30 Minuten	19,50 Euro
	b) Ganzbehandlung, mind. 45 Minuten	29,20 Euro
	c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	8,70 Euro
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mind. 600 Litern und einer Aggregatleistung von mind. 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung - einschl. der erforderlichen Nachruhe -	23,10 Euro
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	10,30 Euro
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschl. der erforderlichen Nachruhe – – bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) – bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	11,80 Euro
	• Teilpackung	20,50 Euro
	• Großpackung	28,20 Euro
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) - einschl. der erforderlichen Nachruhe -	14,90 Euro
	c) Kaltpackung (Teilpackung) – Anwendung von Lehm, Quark o. a. – Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	7,70 Euro
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	15,40 Euro
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	9,20 Euro
	f) Trockenpackung	4,60 Euro
		3,10 Euro
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10 Euro
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60 Euro
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 Euro
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	12,30 Euro
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	20,00 Euro
25	a) Wechsel-Teilbad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	9,20 Euro
	b) Wechsel-Vollbad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	13,30 Euro
26	Bürstenmassagebad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	19,00 Euro
27	a) Naturmoor-Halbbad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	32,80 Euro
	b) Naturmoor-Vollbad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	39,90 Euro
28	Sandbäder – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	
	a) Teilbad	28,70 Euro
	b) Vollbad	32,80 Euro
29	Sole-Photo-Therapie Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschl. Nachfetten) und Licht-Öl-Bad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	32,80 Euro

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
a)	Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70 Euro
b)	Sitzbad mit Zusatz – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	13,30 Euro
c)	Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	18,50 Euro
d)	Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10 Euro
31	Gashaltige Bäder	
a)	Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	19,50 Euro
b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	22,50 Euro
c)	Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	21,00 Euro
d)	Radon-Bad – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	18,50 Euro
e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10 Euro

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt sowie in § 6 Nr. 3 HmbBeihVO bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig.

Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nummern 30a bis c und 31b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 €. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

32	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kaltgas, Kaltluft)	9,80 Euro
33	Eisteilbad	9,80 Euro
34	Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	5,70 Euro

VI. Elektrotherapie

35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	6,20 Euro
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20 Euro
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20 Euro
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80 Euro
39	Iontophorese	6,20 Euro
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30 Euro
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschl. der erforderlichen Nachruhe –	22,00 Euro

VII. Lichttherapie

42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾	
a)	als Einzelbehandlung	3,10 Euro
b)	in einer Gruppe, je Teilnehmer	2,60 Euro
43	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10 Euro
b)	Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20 Euro
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20 Euro
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70 Euro

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
VIII. Logopädie		
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	31,70 Euro
	b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschl. Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60 Euro
	c) Ausführlicher Bericht	11,80 Euro
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimm Störungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 Euro
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50 Euro
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20 Euro
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimm Störungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90 Euro
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40 Euro
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschl. Beratung und Behandlungs- planung, einmal je Behandlungsfall	31,70 Euro
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 Euro
	b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50 Euro
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80 Euro
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 Euro
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40 Euro
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70 Euro
X. Sonstiges		
53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20 Euro
54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 € je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 53 und 54 nur anteilig je Patient beihilfefähig.		
XI. Podologische Therapie ¹³⁾		
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50 Euro
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70 Euro
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05 Euro
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25 Euro
59	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10 Euro
60	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50 Euro
61	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00 Euro

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
62	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z. B. Altenheim) in unmittelbarem Zusammenhang (nicht zusammen mit der Ifd. Nr. 61 abrechenbar); je Person	3,50 Euro

-
- 1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
 - 2) Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
 - 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mind. 120 Stunden anerkannt werden.
 - 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
 - 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mind. 300 Stunden anerkannt werden.
 - 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mind. 260 Stunden anerkannt werden.
 - 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mind. 160 Stunden mit Abschlussprüfung anerkannt werden.
 - 8) Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
 - 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
 - 10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.
 - 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
 - 12) Die Leistungen nach den Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 sind daneben nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
 - 13) Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologen sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.